



Planzeichenerklärung

(Gemäss Planzeichen- und Baumutzungsverordnung von 1990)

GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO
GEe Gewerbegebiete mit Einschränkung § 8 BauNVO

IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 z. B. **GFZ 1,6** Geschosshöhenzahl
O offene Bauweise

Baugrenzen
 ——— Strassenverkehrsflächen
 [P] öffentliche Parkflächen
 ——— Strassenbegrenzungslinie
 [G] Grünflächen

[A] Aufforstungsflächen mit immisionshemmender Funktion

mit Gleisbauwerken zu belastende Flächen zu gunsten gleisschlusswilliger Betriebe
 mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu gunsten der Ferngas Leitungen GmbH
 mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu gunsten der Stadtversorger

— — — — — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Zone gleisschlusswilliger Betriebe
 Landschaftsschutzgebiet
 Flächen für Bahnanlagen (Gleisschluss)

[] Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 [] angrenzende Bebauungspläne sowie Geltungsbereich der Teiländerungen des B-Planes Nr. 54 "Bassgeige III" - Blatt 2

Textliche Festsetzung

Art der baulichen Nutzung: Gewerbegebiet (GE) gemäss § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt; Ausnahmen nach § 8 (2) 1 BauNVO sind allgemein zulässig.
 Mass der baulichen Nutzung: Ausnutzungsflächen sind im Plan festgesetzt.

Textliche Ergänzung (Wasserschutz)

a) INNERHALB DES PLANLIEGENDES BEBAUUNGSBEREICHES IST DIE ERRICHTUNG DER IN SPALTE 1 DER VIERTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER GEMEINGUTSBEDEINGENDE ANLAGEN Nr. 4, BUNDSCHV) IN DER FASSUNG DER BEKANNTGABE DER NEUFASSUNG DER VERORDNUNG ÜBER GEMEINGUTSBEDEINGENDE ANLAGEN VOM 14. 03. 1997 (SGB I, S. 504), GEÄNDERT AM 19. 03. 1997 (SGB I, S. 545), UNTER DEN ZIFFERN 1, 10, 11, 16, 2, 2, 2, 15, 3, 21, 4 (GESAMT) 7, 85 10 (GESAMT), GENANNTEN ANLAGEN UNZULÄSSIG (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO).

b) INNERHALB DES PLANLIEGENDES BEBAUUNGSBEREICHES IST DIE ERRICHTUNG VON ANLAGEN ZUR ERZEUGUNG, BEARBEITUNG, VERARBEITUNG ODER SPALTUNG VON KERNBRENNSTOFFEN UND ZUR ERZEUGUNG IONISIERENDER STRAHLEN UNZULÄSSIG, AUSGENOMMEN HERVON SIND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN FÜR DIE PRÜF-, MESS- UND REGELTECHNIK.

c) ÖFFENTLICHE STRASSEN SIND INNERHALB DES PLANLIEGENDES BEBAUUNGSBEREICHES, SOFERN SIE DER ERSCHEINUNG VON BAUGRUNDSTÜCKEN DIENEN, NACH DEN RICHTLINIEN FÜR BAUTECHNISCHE MASSNAHMEN AN STRASSEN IN WASSERERHENNUNGSBEREICHEN (RES - Weg) DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (SGB I, S. 504) SIB 20138, 67, 031 2603 P 91 - HERZUSTELLEN.

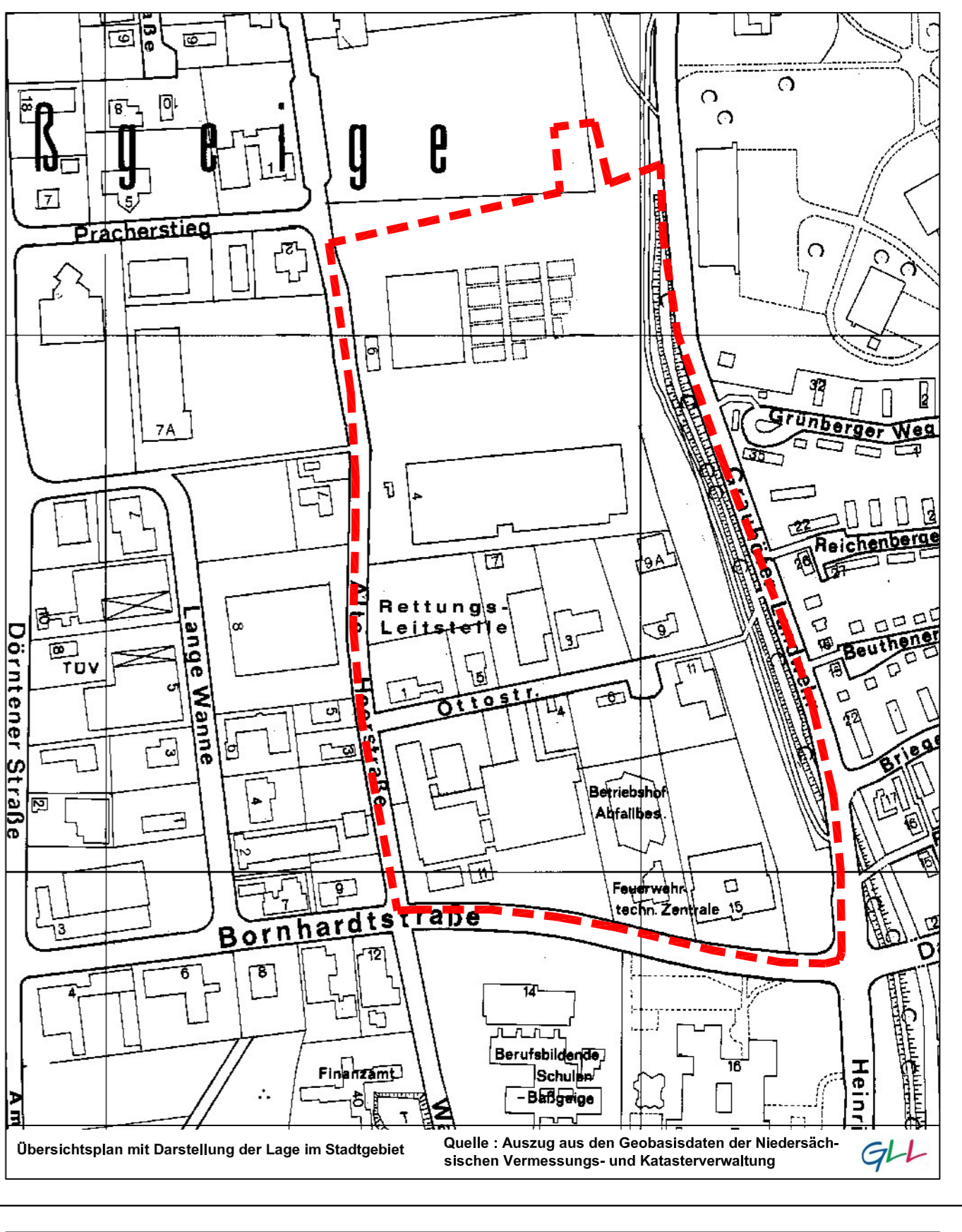
d) § 8 Abs. 1 Nr. 16 BauNVO
 BETREBSINTERNE VERKEHRSFÄCHEN SIND SO ZU GESTALTEN, ZU BEFESTIGEN UND ZU UNTERHALTEN, DASS STOFFE VON VORGEMANNTE FLÄCHEN NICHT IN DEN UMGEBUNG EMDRINGEN KÖNNEN.
 DAS GLEICHE GILT FÜR PRODUKTIONS- UND LAGERFLÄCHEN, SOWEIT AUFGRUND BETRIEBLICHER MASSNAHMEN AUF DIESEN FLÄCHEN EINE GRUNDWASSERBEFÄHIGUNG ZU BESORGEN IST.
 DAS GILT AUCH FÜR BAULICHE ANLAGEN UNTERHALB DER GELÄNDEBEREICHTE (GEWACHSENES GELÄNDE). ANLAGEN ZUR LAGERUNG FLÜSSIGER, WASSERERHÄNDIGER STOFFE GEMÄSS §§ 161 ff HVG SIND BEI UNTERSCHREIBUNG LAGERUNG UND EINEM FASSUNGSVERMÖGEN DER ANLAGE ÜBER 40.000 UNZULÄSSIG, BEI OBERBODEN LAGERUNG UND EINEM FASSUNGSVERMÖGEN DER ANLAGE ÜBER 100.000 UNZULÄSSIG.
 DAS BEFÖRDERN WASSERGEFÄHRENDER STOFFE IN UNTERSCHREIBUNG VERLEGTE ROHRLEITUNGEN IST UNZULÄSSIG.

e) § 8 Abs. 1 Nr. 16 BauNVO
 DAS ANFALLENDE OBERFLÄCHENWASSER DER BEFESTIGTEN UND BEFAHRENBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, SOWEIT SIE NICHT NACH SATZUNG DER STADT GOSLAR AN DIE SCHUTZWASSERANLEITUNGEN ANZUSCHLIESSEN SIND, IST ÜBER DEN REGENWASSERKANAL EINEM GEEIGNETEN ZENTRALEN SICHERUNGSSYSTEM BZW. NÜCHHALTEBECKEN ZUZUFÜHREN, BEVOR ES IN DEN VORFLUTER EINGELEITET WIRD. DIE SICHERUNGSEINRICHTUNGEN SIND SO ZU BEREITEN, DASS IM STÖRSTALL EINE SCHADSTOFFBEHANDLUNG DURCHFÜHRT WERDEN KANN. DAS VON DACHFLÄCHEN ABFLIESENDE NIEDERSCHLAGSWASSER KANN, SOWEIT ES NICHT SCHADLICH VERURHEBT IST, BEI VORLIEGEN ENTSPRECHENDER BODENVERHÄLTNISSE NACH MASSGABE DER STÄDTISCHEN ABWASSERBEHÖRDE UND NACH GENEHMIGUNG DURCH DIE UNTERE WASSERBEHÖRDE IM EINZELFALL VERSICKERT WERDEN.

f) GEMÄSS § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO SIND IN ABSTIMMUNG MIT DEM NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESMANNT FÜR BODENFORSCHUNG AN GEEIGNETER STELLE FLÄCHEN FÜR BEOBSACHTUNGSBRUNNEN FESTZULEGEN.

Textliche Ergänzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gem. § 1 Abs. 9 BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) der BauNVO mit in der Liste der in § 1 Abs. 9 BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) der BauNVO aufgeführten Tätigkeiten folgende Tätigkeiten als zulässig festgesetzt:
 Zu den Inneneinrichtungen gehören: Bildbearbeitung, Weberei, Strickerei und sonstige Bekleidungs- und Lederwaren, Sportartikel, -geräte, -ausrüstung, Bücher, Schreibwaren, Büroartikel, Spielwaren, Musikinstrumente, Haus-, Glas-, Porzellan-, Keramik-, Geschirrerzeugnisse, Unterhaltungselektronik, Foto, Film, Optik, Uhren, Schmuck, Parfümeriewaren, Feinoptik, Handarbeiten, Stoff- und Strickwaren.



<p>PRÄAMBEL</p> <p>AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUREGELTITELGESCHÄFTES (BauRG) I. V. M. § 49 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINGUTSBEDEINGENDE ANLAGENVERORDNUNG HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN BEZIEHEND AUF DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>Goslar, 13.12.2007</p> <p>STADT GOSLAR</p>	<p>AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS</p> <p>DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 20. 11. 2009, DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.</p> <p>DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 04.02.2008 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V. GEZ. HÖTNER FACHBEREICHSLIETTER 3</p>	<p>PLANUNTERLAGE</p> <p>KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE FLUR: 1 + 20 GEMARKUNG: Goslar, Rechenberg AUSGABE: 1 : 1000</p> <p>DER VERWERTUNG IST NUR FÜR EIGENE NICHTWIRTSCHAFTLICHE ZWECKE ODER DIE PRIVATE WIEDERGABE GESTATET (§ 5 ABS. 3 NIEDERSÄCHSISCHES GEGBZ ÜBER DAS AMTLICHE VERMESSUNGSWESEN VOM 12.12.2002, Nds. GVBl. 2002 S. 5).</p> <p>DER PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTLICH BEDEUTENDEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH.</p> <p>(STAND: 19.11.2007)</p> <p>GOSLAR, 10. JANUAR 2008</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V. GEZ. REIMER ÖFFENTLICH BEST. VERMESSUNGS-ING.</p>	<p>PLANVERFASSER</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:</p> <p>STADT GOSLAR FACHBEREICH 1.3 FACHDIENST 1.1.3 STADTPLANUNG</p> <p>GOSLAR, 10.12.2007</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V. GEZ. GIEBELS DPL.-ING.</p>	<p>AUSLEGUNGS-BESCHLUSS</p> <p>DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.12.2009 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.</p> <p>ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 31.01.2007 BIS 05.02.2007 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>GOSLAR, 10.12.2007</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V. GEZ. HÖTNER FACHBEREICHSLIETTER 3</p>	<p>AUSLEGUNGSBESCHLUSS MIT EINSCHRÄNKUNG</p> <p>DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.12.2009 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ENGSCHRÄNKTE BEZUGNEHMUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 1 BAUGB BESCHLOSSEN.</p> <p>ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 31.01.2007 BIS 05.02.2007 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V. GEZ. HÖTNER FACHBEREICHSLIETTER 3</p>	<p>VEREINFACHTE ÄNDERUNG</p> <p>DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.12.2009 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ENGSCHRÄNKTE BEZUGNEHMUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 1 BAUGB BESCHLOSSEN.</p> <p>ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 31.01.2007 BIS 05.02.2007 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V. GEZ. HÖTNER FACHBEREICHSLIETTER 3</p>	<p>SATZUNGS-BESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 09.10.2007 ALS SATZUNG (§ 19 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.</p> <p>DER SATZUNGSBESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 19 ABS. 3 BAUGB AM 27.03.2008 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN.</p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 27.03.2008 IN KRAFT GETRETEN.</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V. GEZ. HÖTNER FACHBEREICHSLIETTER 3</p>	<p>INKRAFTTRETEN</p> <p>DER SATZUNGSBESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 19 ABS. 3 BAUGB AM 27.03.2008 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN.</p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 27.03.2008 IN KRAFT GETRETEN.</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V. GEZ. HÖTNER FACHBEREICHSLIETTER 3</p>	<p>VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN</p> <p>INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN SOWIE MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTENDE GEMACHT WORDEN.</p> <p>GOSLAR.</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V. GEZ. HÖTNER FACHBEREICHSLIETTER 3</p>
---	--	--	---	--	--	--	---	---	---

BEBAUUNGSPLAN NR. 54.7
 "BASSGEIGE III" - BLATT 2

7. textliche Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Bassgeige III" - Blatt 2 einschliesslich aller Änderungen

M 1 : 1 000